

Der Personenstand des Klosters St. Emmeram in Regensburg im Jahr 1497

Von Peter Schmid

Der Wormser Reichstag des Jahres 1495 beschloß, in den nächsten vier Jahren zur Finanzierung des neu errichteten Reichskammergerichts, zur Handhabung Friedens und Rechts und zur Abwehr der Türken und der anderen Feinde des Reiches eine Steuer auf alle Einwohner des Reiches, Geistliche wie Weltliche, Frauen wie Männer, zu legen. Die Vermögenden hatten nach der Steuerordnung dieses sogenannten Gemeinen Pfennigs in zwei Tarifklassen, die von einem Vermögen von 500 Rheinischen Gulden (= Rh. fl.) bis 1000 Rh. fl. und von 1000 Rh. fl. an aufwärts reichten, eine Steuer von 0,5 Rh. fl. bzw. 1 Rh. fl. zu zahlen. Alle übrigen Einwohner des Reiches waren zur Leistung einer Kopfsteuer in Höhe von $\frac{1}{24}$ Rh. fl. verpflichtet. Für die Klöster und die übrigen geistlichen Kommunitäten bildete sich im Zuge der Steuererhebung als Regel heraus, daß der Abt bzw. Vorsteher für seine Person und das Klostervermögen 1 Rh. fl. und für jedes einzelne Mitglied der Gemeinschaft den Kopfsteuersatz zu leisten hatte. Die Einsammlung der Reichssteuer war den jeweiligen Reichsständen übertragen. Nach Abschluß der Steuererhebung hatten sie, um dem Reich eine Kontrolle über den ordnungsgemäßen Steuervollzug zu ermöglichen, den Steuerertrag zusammen mit den Steuerlisten an die zur Verwaltung der Steuergelder auf Reichsebene eigens in Frankfurt eingerichtete Behörde der sieben Reichsschatzmeister abzuliefern. In die Steuerlisten waren normalerweise die Namen aller steuerpflichtigen Personen bzw. die Namen der Familienvorstände unter Angabe der Zahl der zu ihrem Haushalt gehörenden steuerpflichtigen Personen und der geleistete Steuerbetrag einzutragen¹. Diese Steuerlisten des Gemeinen Pfennigs von 1495 sind, soweit sie erhalten geblieben sind, vor allem für bevölkerungsgeschichtliche Untersuchungen eine Quellengruppe von erster Qualität, denn sie entsprechen, wie die von den Sammlern an Ort und Stelle vorgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen beweisen, dem jeweiligen aktuellen Stand und gewähren somit einen zuverlässigen Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse der jeweiligen Steuerbezirke.

Eine solche Steuerliste ist für das Reichskloster St. Emmeram in Regensburg bei den Akten der Reichsschatzmeister in Frankfurt erhalten geblieben², so daß wir absolut gesicherte Angaben über die Mitglieder des Konvents, die Konversen und die Diener des Klosters an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert und damit im Vor-

¹ Die Steuerordnung des Gemeinen Pfennigs von 1495 ist gedruckt in Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe, Bd. V, hg. von H. Angermeier (1981) Nr. 448, 537–562 (Zitiert: RTA MR, V).

² Frankfurt, StadtA, RSN 2449 K IVb/18. Es handelt sich hierbei um drei Folioblätter mit der Aufschrift „Zu Sannt Heymeron by Regenspurg“.

feld der Reformationszeit haben. Über die weltlichen Untertanen des Klosters, die im bayerischen Herzogtum und damit unter fremder Herrschaft wohnten, existieren allerdings keine Steuerlisten, denn hier verwehrten die Herzöge Albrecht IV. und Georg der Reiche dem Abt von St. Emmeram die Einsammlung der Steuer³. Da die beiden bayerischen Herzöge auch selbst dem Reich die Steuer aus ihren Herzogtümern verweigerten und keinerlei Anstalten zur Einsammlung trafen, finden sich in den bayerischen Aktenbeständen keine entsprechenden Aufzeichnungen über emmeramische Untertanen.

Die in Frankfurt erhaltene Steuerliste von St. Emmeram ist nicht eigens datiert, läßt sich aber dennoch zeitlich ziemlich genau einordnen. Nach den von den Reichsschatzmeistern mit großer Sorgfalt geführten Verzeichnissen der Steuereingänge ließ Abt Erasmus Münzer von St. Emmeram am 21. Juli 1497 den Steuerertrag seines Klosters zusammen mit der Steuerliste in Frankfurt bei den Reichsschatzmeistern abliefern⁴. Demnach ist davon auszugehen, daß die vorliegende Steuerliste den Personenstand des Klosters St. Emmeram von Juni/Juli des Jahres 1497 wiedergibt.

Die Liste zeigt, daß Abt Erasmus Münzer für sich und das Klostervermögen 2 Rh. fl. an Steuern zahlte und damit die doppelte Summe der in der Steuerordnung vorgesehenen Steuer entrichtete. Er nahm offenbar als einer der wenigen die Bestimmung der Steuerordnung ernst, daß jeder Fürst, Prälat, Graf und Freiherr nach seinem Stande freiwillig mehr leisten solle⁵. Mit dem Betrag von 2 Rh. fl., den er gab, gehörte der Abt von St. Emmeram zu den Personen, die die höchsten Steuerquoten erlegten⁶. Für die übrigen Angehörigen des Klosters, Professoren, Konversen und Diener, wurde die vorgesehene Kopfsteuer von $\frac{1}{24}$ Rh. fl. gezahlt, wobei sich der Abt auch hierbei großzügig erwies und die Endsumme nach oben aufrundete⁷. Insgesamt zahlte das Kloster St. Emmeram 4 Rh. fl. als Gemeinen Pfennig an die Reichsschatzmeister nach Frankfurt.

³ In dem von den Reichsschatzmeistern angelegten sog. Buch der Gebrechen, in dem alle Probleme vermerkt sind, die sich bei der Steuererhebung ergaben und den Reichsschatzmeistern bei der Ablieferung der Steuer mitgeteilt wurden, ist zu St. Emmeram vermerkt: „Item des apts armeleut zu Sannt Heymeron by Regenspurg, wo die in hoen gerichtten wonende, haben nichts geben wollen“. Frankfurt, StadtA, RSN 2449 K I/2, fol. 42 a. Die Herzöge von Bayern achteten mit großer Aufmerksamkeit darauf, daß nirgends in Bayern von den Bischöfen und Prälaten der Gemeine Pfennig eingehoben wurde, und schritten überall, wo Versuche unternommen wurden, mit Verboten und massiven Drohungen ein. Vgl. ihr Vorgehen gegen den Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Regensburg und Freising. München, BayHStA, Kurbayern, Äußeres Archiv 3135, fol. 125 a, 126 a, 126 b, 129 a, 131 a. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe, Bd. VI, hg. von Heinz Gollwitzer (1979) Nr. 50, 664. H. Widmann, Die Einhebung der ersten Reichssteuer in Salzburg im Jahre 1497, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 50 (1910) 91. Wien, HHSA, Maximiliana 6 (1497 Januar–März), fol. 80 a, 80 b; Frankfurt, StadtA, RSN 2449 K I/2, fol. 45 a, 45 b; K IV b/16, fol. 4 a ff.

⁴ Vgl. Frankfurt, StadtA, RSN 2449 K I/1, fol. 21 b.

⁵ Vgl. RTA MR, V, Nr. 448 VI Art. 4, 547.

⁶ Die Neigung, freiwillig mehr zu zahlen, war nicht besonders ausgeprägt. Ein Steuerbetrag von 2 Rh. fl. wurde nur von sehr wenigen Steuerpflichtigen gezahlt. Vgl. etwa Augsburg, StadtA, Gemeiner Pfennig, Fasz. I, fol. 3–9.

⁷ Zu einer Steuerleistung von 2 Rh. fl. wären 48 kopfsteuerpflichtige Personen erforderlich gewesen. In St. Emmeram waren dagegen nur 44 Personen, die die Kopfsteuer zu zahlen hatten.

Bezüglich der zahlenmäßigen Stärke des Emmeramer Konvents ergibt sich aus der Steuerliste, daß er mit 27 Professoren im Rahmen der im 14. Jahrhundert getroffenen Vereinbarung blieb, derzufolge die Zahl der Professoren aus Gründen der Gewährleistung der Pfründen auf 32 Personen beschränkt war⁸. Interessant ist ein Vergleich St. Emmerams mit dem Konvent von St. Gallen, dessen Steuerregister des Gemeinen Pfennigs ebenfalls in Frankfurt vorliegt⁹. Nach Ausweis dieses Registers, das aus der ersten Hälfte des Jahres 1497 stammt, gehörten 19 Professoren dem St. Gallener Konvent an. Demnach übertraf die St. Emmeramer Kommunität die des weitaus reichen und wirtschaftlich leistungsfähigeren St. Gallens, das in Steueranschlägen der Zeit den Fürsten gleichgestellt wurde, um acht Mönche.

Die Steuerliste führt die Namen der Professoren aller Wahrscheinlichkeit nach in der Reihenfolge ihrer Profeß auf, wobei die drei am Ende genannten Fratres offenbar noch nicht ihre ewigen Gelübde abgelegt hatten¹⁰.

Text des Steuerregisters

Dominus abbas¹¹ 2 fl. Rh.
 Frater Laurencius¹², prior
 Frater Johannes¹³
 Frater Ulricus¹⁴
 Frater Nicolaus¹⁵
 Frater Leonhardus¹⁶
 Frater Martinus¹⁷
 Frater Erasmus¹⁸
 Frater Steffanus¹⁹
 Frater Georgius²⁰
 Frater Dionisius²¹
 Frater Emmeramus²²

⁸ Vgl. W. Ziegler, Das Benediktinerkloster St. Emmeram zu Regensburg in der Reformationszeit, Thurn und Taxis-Studien 6 (1970) 168.

⁹ Die Steuerliste von St. Gallen befindet sich unter den Beständen des Bistums Konstanz. St. Gallen zahlte 3 Rh. fl. als Gemeinen Pfennig. Vgl. Frankfurt, StadtA, RSN 2449 K IVa/5, fol. 117a, 117b. Von den übrigen Reichsklöstern, die den Gemeinen Pfennig zahlten, sind keine Steuerlisten erhalten.

¹⁰ Zu den Profeßdaten vgl. Ziegler, 208–209, wo allerdings häufig nur die ungefähren Profeßdaten für die in Frage kommenden Personen angegeben sind.

¹¹ Erasmus Münzer. Vgl. Ziegler, S. 206, 208. Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Familiennamen der Fratres Ziegler, S. 208 entnommen.

¹² Aicher.

¹³ Tomlinger

¹⁴ Häler. Laut Ziegler, S. 208 war er zu dieser Zeit Subprior.

¹⁵ Bernauer.

¹⁶ Gruber.

¹⁷ Perenzeller.

¹⁸ Daum.

¹⁹ Pfeffer.

²⁰ Körnl.

²¹ Menger.

²² Gaßner.

Frater Iheronimus²³
Frater Benedictus²⁴
Frater Cristoferus²⁵
Frater Heinricus²⁶
Frater Sewastianus²⁷
Frater Erhardus²⁸
Frater Ambrosius²⁹
Frater Heinricus
Frater Paulus³⁰
Frater Wolfgangus
Frater Kilianus
Frater Thomas³¹
Frater Conradus³²
Frater Marcus³³
Frater Michael³⁴
Frater Johannes³⁵

Conversen

Bruder Hanns
Bruder Albrecht
Bruder Michael
Bruder Hanns
Bruder Sewastianus

Diener

Maister Fabian Schultmaisser
Philipps Canntzer
Johann Reger
Johann Neuschel
Leonhart Müntzer
Andre, hausknecht
Sigmund Walrab

Steffan Paumgartner
Michel, gsindkoch
Jacob, unterkoch
Mauritz, kuchenknecht
Thoman, stalpueb

Fur das convent und diener auch 2 fl. Rh.
Facit 4 fl. Rh.

²³ Breysen. Vgl. Ziegler, S. 210.

²⁴ Römer.

²⁵ Hoffmann.

²⁶ Erbacher.

²⁷ Kamenseger.

²⁸ Zechentner.

²⁹ Münzer.

³⁰ Vermutlich Fürnschildt. Vgl. Ziegler, S. 209.

³¹ Paur.

³² Mayr.

³³ Vgl. Ziegler, S. 209, wo als Profeßjahr 1501/2 angegeben ist.

³⁴ Pflenzing. Bei Ziegler, S. 208 ist als Profeßjahr 1498 angegeben.

³⁵ Brandstetter. Bei Ziegler, S. 208, ist der 24. 4. 1498 als Profeßdatum angegeben.